

Satzung für die Volkshochschule Giengen an der Brenz

Auf Grund von § 4 i. V. mit § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg(GemO) und Art. 22 der Landesverfassung von Baden-Württemberg, gemäß dem die Erwachsenenbildung vom Staat, den Gemeinden und Landkreisen zu fördern ist, hat der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz am 30.06.2005 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Die Volkshochschule ist eine gemeinnützige, im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO öffentliche Einrichtung der Stadt Giengen zur Förderung des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Wohls der Einwohner.
Sie führt den Namen **Volkshochschule Giengen an der Brenz** und ist Mitglied des baden-württembergischen Volkshochschulverbandes.
2. Die Volkshochschule Giengen an der Brenz (nachstehend VHS genannt) untersteht dem Oberbürgermeister.

§ 2 Aufgaben

1. Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsene und Heranwachsende Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und zukünftig zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich - rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für Orientierung und Urteilsbildung und für Eigenaktivitäten.
Die VHS nimmt in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahr, fördert die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten und dient der Erziehung zum verantwortungsbewussten Staatsbürger.
2. Sie ist parteipolitisch, konfessionell und von gesellschaftlichen Verbänden unabhängig. Die Arbeit der VHS basiert auf der verfassungsgemäßen demokratischen Grundordnung.
3. Die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen sowie Bildungsreisen gehören gleichfalls zum Aufgabenbereich der VHS.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine gewinnorientierte wirtschaftliche Betätigung wird von der VHS nicht angestrebt.

§ 4 Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die für den Betrieb der VHS vorgesehenen Finanzmittel werden im Haushaltsplan der Stadt Giengen an der Brenz bereitgestellt.
2. Für die Haushaltswirtschaft gelten die kommunalen Rechtsnormen und die jeweils gültigen städtischen Zuständigkeits- und Bewirtschaftungsregelungen.

§ 5 Leitung der VHS

1. Der Gemeinderat der Stadt Giengen wählt für die Dauer von fünf Jahren eine/n nebenberufliche/n Leiter/in der Volkshochschule.
2. Dem Leiter/der Leiterin obliegt die Verantwortung für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Zu seinen / ihren Aufgabenbereichen gehören im Besonderen:
 - Aufstellung des Semesterprogramms
 - organisatorische Abwicklung der Veranstaltungen
 - Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Auswahl und Verpflichtung von Dozenten/innen sowie deren Weiterbildung
 - Kontakte mit Dozenten/innen, Schulleiter/innen und Hausmeistern
 - Kooperation mit der Gemeinde, örtlichen Institutionen und Vereinen
 - Beratung von Teilnehmern/innen
 - Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und Verfügung über die bereitgestellten Mittel
 - Ausführung der Honorar- und Entgeltregelung, die vom Gemeinderat beschlossen werden.
 - Leitung der Geschäftsstelle
3. Der/die Leiter/in erhält von der Stadt Giengen für seine/ihre Tätigkeit eine vom Verwaltungsausschuss des Gemeinderats festgesetzte Entschädigung.
4. Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen.

§ 6 Kursleiter, Referenten

1. Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule auf Honorarbasis aus. Sie erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes im Semesterprogramm, Referenten für bestimmte Einzelveranstaltungen einen Lehrauftrag.
2. Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
3. Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarregelung der VHS Giengen, die vom Gemeinderat erlassen wird.
4. Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule soll jährlich mindestens einmal die Versammlung der Kursleiter einberufen. Die Versammlung benennt einen Vertreter als Sachkundigen für die Lenkungsgruppe Kultur und Bildungseinrichtungen.

§ 7 Teilnehmer

1. An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jedermann teilnehmen.
2. Bei Veranstaltungen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der VHS-Leiter im Einvernehmen mit dem Kursleiter.
3. Den Teilnehmern wird der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt.
4. Jeder Teilnehmer ist an die Anweisungen der VHS-Leitung oder seinem Beauftragten gebunden. Teilnehmer können bei Verstoß gegen Anweisungen oder sonstigen Ordnungsbestimmungen der VHS ganz oder teilweise vom Zugang an die VHS und/oder von deren Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Sonstige einzelvertragliche Vereinbarungen im Rahmen von Veranstaltungen und Kursen bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Teilnehmerentgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS Giengen werden in der Regel Teilnehmerentgelte erhoben. Die Entgeltregelung wird durch den Gemeinderat erlassen und ist Bestandteil für den Zugang und Nutzung der VHS und deren Veranstaltungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 1.10.1971 mit etwaigen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Giengen, den 01.07.2005

gez.

Clemens Stahl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.